

**Vorlagefragen**

1. Was bedeutet im Rahmen von Art. 19 Abs. 1 und Abs. 3 <sup>(1)</sup> „geklärt“ bzw. „feststeht“ in einem Fall, in dem:
  - a. der Antragsteller im Verfahren vor dem zuerst angerufenen Gericht (im Folgenden: erstes Verfahren) nach dem ersten Gerichtstermin praktisch keine Schritte unternimmt und insbesondere nicht innerhalb der Frist, mit deren Ablauf der Antrag (*requête*) verfällt, eine Ladungsschrift (*assignation*) einreicht, so dass das erste Verfahren gemäß dem auf es anwendbaren innerstaatlichen (französischen) Recht 30 Monate nach dem ersten die Verfahrensfragen betreffenden Termin durch Zeitablauf ohne Entscheidung endet;
  - b. das erste Verfahren sehr kurz (drei Tage), nachdem ein Verfahren bei dem als zweites angerufenen Gericht (im Folgenden: zweites Verfahren) in England angestrengt worden ist, in der oben beschriebenen Weise endet, so dass es weder eine Entscheidung in Frankreich gibt noch eine Gefahr miteinander unvereinbarer Entscheidungen im ersten und im zweiten Verfahren besteht;
  - c. es dem Antragsteller des ersten Verfahrens nach dem Ende dieses Verfahrens angesichts der Zeitzone des Vereinigten Königreichs stets möglich wäre, ein Scheidungsverfahren in Frankreich anzustrengen, bevor die Antragstellerin ein Scheidungsverfahren in England anstrengen kann?
2. Insbesondere: Impliziert „geklärt“ bzw. „feststeht“, dass der Antragsteller des ersten Verfahrens Schritte unternehmen muss, um dieses Verfahren mit der gebotenen Sorgfalt und Eile voranzutreiben und rasch zu einer Lösung des Rechtsstreits (sei es gerichtlich oder außergerichtlich) zu gelangen, oder steht es ihm, nachdem er die Zuständigkeit nach den Art. 3 und 19 Abs. 1 sichergestellt hat, frei, überhaupt keine wesentlichen Schritte zur Entscheidung des ersten Verfahrens zu unternehmen und dadurch das zweite Verfahren sowie den gesamten Rechtsstreit schlicht und einfach zum Stillstand zu bringen?

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 (ABl. L 338, S. 1).

**Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de lo Mercantil n° 3 de Madrid (Spanien), eingereicht am  
5. November 2014 — Rossa dels Vents Assessoria S.L./U Hostels Albergues Juveniles S.L.**

(Rechtssache C-491/14)

(2015/C 026/14)

Verfahrenssprache: Spanisch

**Vorlegendes Gericht**

Juzgado de lo Mercantil n° 3 de Madrid

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin*: Rossa dels Vents Assessoria S.L.

*Beklagte*: U Hostels Albergues Juveniles S.L.

**Vorlagefrage**

Ist Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 2008/95/EG <sup>(1)</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken dahin auszulegen, dass sich das ausschließliche Recht des Inhabers einer Marke, Dritten zu verbieten, im geschäftlichen Verkehr Zeichen zu benutzen, die mit seiner Marke identisch oder ihr ähnlich sind, auf einen Dritten erstreckt, der Inhaber einer jüngeren Marke ist, ohne dass diese letztere Marke zuvor für ungültig erklärt werden müsste?

<sup>(1)</sup> ABl. L 299, S. 25.